



Satzung für den Förderverein Heimatmuseum Bad Oldesloe

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Heimatmuseum Bad Oldesloe“. Der Verein kann in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Bad Oldesloe.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Zwecke des Vereins sind
 - a) die Unterstützung des Heimatmuseums Bad Oldesloe und seiner Nachfolger,
 - b) die quantitative und qualitative Bewahrung und Entwicklung der Sammlungen im Heimatmuseum Bad Oldesloe und seiner Nachfolger,
 - c) die Vertretung der Interessen des Museums und seiner Zuwerder in der Öffentlichkeit.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle vom Förderverein getätigten Anschaffungen für das Museum gehen in das Eigentum des Museums über.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.7. bis 30.6., angefangen mit dem Geschäftsjahr 2008.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Das Ende der Mitgliedschaft ist ebenfalls schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei
 - a) Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten und vereinschädigendem Verhalten,
 - b) Nichtzahlung des Beitrages innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung.
 - c) Der Vorstand hat vor dem Ausschluss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 5 Beiträge

1. Die zur Erreichung seines Vereinszwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Zuwendungen jeglicher Art.



2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist fällig zu Beginn des Geschäftsjahres und beträgt 12 € im Jahr.

§ 6 Verwaltung des Fördervereins

Der Verein verwaltet sich durch:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand hat Bericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Beschlüsse und Anregungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Mindestens 50% der Vereinsmitglieder müssen der Versammlung beiwohnen. Wenn eine Versammlung infolge der notwendigen Beteiligung nicht beschlussfähig ist, muss innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einberufen werden. Diese ist mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig. Versammlungen sind schriftlich festzulegen. Wenn eine E-Mail-Adresse angegeben ist, ist die Einladung per E-Mail einer brieflichen Einladung gleichzuordnen.
4. Abstimmungen und Wahlen finden offen durch Handzeichen statt. Wahlen finden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln statt, wenn ein Mitglied dies beantragt.
5. Einem Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine briefliche Abstimmung gleichzustellen, wenn sich an ihr mindestens 25% der Mitglieder beteiligen.
6. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn sie von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Ziele des Vereins. Er verfügt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höchstbeträge mehrheitlich über die Verwendung der Vereinsmittel.
2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Bericht vor.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:



Förderverein Heimatmuseum Bad Oldesloe

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart/der Kassenwartin.

§ 9 Der/Die Kassenprüferin

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Pflicht, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Beide dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.
2. Der/Die Kassenwart/in hat den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu geben.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen zulässig. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
2. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
3. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Versammlung geschehen, wenn 75% der anwesenden Mitglieder ihr zustimmen. Das Vermögen des Vereines fällt an die Stadt Bad Oldesloe, die es zu Gunsten des Heimatmuseums oder einer entsprechenden Nachfolgeeinrichtung zu verwenden hat.
4. Dem zuständigen Finanzamt ist innerhalb von 4 Wochen die Auflösung mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 4.7.2008 in Bad Oldesloe beschlossen. Sie tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.